

Statuten



Statuten des Landfrauenvereins Schüpfen

1. Name, Sitz, Zweck, Ziele

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Landfrauenverein Schüpfen mit Sitz in Schüpfen, besteht seit der Gründung von 1933 ein Verein von Frauen, welche auf dem Lande wohnen, der Landwirtschaft und der ländlichen Kultur nahestehen, im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Der Landfrauenverein Schüpfen ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 3

Der Landfrauenverein Schüpfen bezweckt den Zusammenschuss von Frauen zur Wahrung und Förderung der Interessen der Landfrauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

Ziele

Art. 4

Zu den Zielen des Landfrauenvereins gehören insbesondere:

- Die Pflege und Erhaltung ländlicher Kultur und Werte
- Weiterbildung durch Kurse, Vorträge und Tagungen auf kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem und gesundheitlichem Gebiet
- Die Pflege von Kontakten und Beziehungen zwischen den Mitgliedern und weiteren Interessierten
- Unterstützung der Gemeinde Schüpfen im sozialen Bereich

Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind, aufgeben, sowie neue, die dem Verein entsprechen, übernehmen oder beginnen.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede Frau werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert. Sie ist gewillt, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu respektieren und bereit den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anmeldung.

Art. 6

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7

Mitglieder ab dem 80. Altersjahr zahlen keinen Beitrag mehr.

Art. 8

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen und seine Interessen schwer verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekurs recht an der Hauptversammlung.

Austritte erfolgen auf die nächste Hauptversammlung. Sie sind der Präsidentin bekannt zu geben. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie verlieren alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

3. Organisation

Organe

Art. 9

Die Organe des Landfrauenvereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

Die Hauptversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 10

Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Es findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung pro Jahr statt. Diese soll mit persönlicher Teilnahme erfolgen. In zwingenden Fällen ist auch eine Durchführung in schriftlicher oder elektronischer Form möglich. Die ordentliche Hauptversammlung muss bis spätestens Ende Juni des Folgejahres durchgeführt werden.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

Die Übergabe der Funktionen des Vorstandes findet anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung statt.

Aufgaben

Art. 11

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über alle anderen, der Hauptversammlung durch Gesetz oder Statuten und durch den Vorstand übertragenen Geschäfte

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang.

Einberufung/ Verfahren

Art. 13

Die Einladung (in schriftlicher oder elektronischer Form) zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Ergänzungen zur Traktandenliste müssen der Präsidentin innert 10 Tagen vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Anträge, welche erst an der Versammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten Hauptversammlung entgegengenommen.

Der Vorstand

Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein bei den Behörden und pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (unter Einbezug der Aussendörfer).

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin bilden das Büro. Bei drei Vorstandsmitgliedern entfällt die Funktion der Vizepräsidentin.

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Vorstandsmitglieder können bei Bereitschaft und fehlender Nachfolgeregelung auf Antrag für weitere zwei Jahre gewählt werden. Wird ein Vorstandsmitglied in eine Büروفunktion gewählt, werden die bisher geleisteten Vorstandsjahre nicht angerechnet.

Die Präsidentin/Co-Präsidium wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie kann zweimal wiedergewählt werden, ohne Anrechnung der vorgängig geleisteten Vorstandsjahre.

Entschädigung**Art. 16**

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Jedes Vorstandsmitglied erhält einen Betrag für die geleistete Arbeit, welcher durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

Unterschrift**Art. 17**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin mit einem Vorstandsmitglied.

Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Die Rechnungsrevisorinnen**Art. 18**

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen die Rechnung, welche auf Ende Dezember abschliesst und verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht.

Die Rechnungsrevisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Amtsdauer**Art. 19**

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

Finanzielles**Art. 20**

Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden, Schenkungen, Legate

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der freie Kredit des Vorstandes beträgt CHF 1'500.00 pro Jahr.

Art. 21

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 22

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die auflösende Versammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen (oder mehreren) wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Versammlung kann vorsehen, den Gewinn und das Kapital bei der Gemeindeverwaltung Schüpfen während 10 Jahren zu deponieren. Dieses Kapital kann während dieser Zeit für die Neugründung einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichartigem Zweck verwendet werden. Nach 10 Jahren wird das Kapital einer (oder mehreren) bei der Auflösung bestimmten wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 23

Für die Fälle, welche nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 24

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung von 13. März 2024 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 12. März 1999 und die Änderungen des Art. 22 der Statuten von 18. März 2014.

3054 Schüpfen, 13. März 2024

Für den Landfrauenverein Schüpfen

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Micheline Wälchli

Karin Schori